

STATUTEN des Familiengärtnervereins Reussbühl - Littau

A Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Name Familiengärtnerverein Reussbühl - Littau ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt

- a) Beschaffung, Wahrung und Vermittlung von Pflanzland.
- b) Bepflanzung und Gestaltung der Areale, ohne kommerzielle Ausnützung.
- c) Sinnvolle Freizeitbeschäftigung der Mitglieder.
- d) Förderung und Pflege des Gemeinschaftslebens.

§ 2

Der Familiengärtnerverein Reussbühl - Littau ist Mitglied des Schweizerischen Familiengärtnerverbandes. Das offizielle Organ dieses Verbandes „Der Gartenfreund“ kann für alle Mitglieder von der Generalversammlung obligatorisch erklärt werden.

B Mitgliedschaft

§ 3

Der Familiengärtnerverein besteht aus Einzelmitgliedern. Parzellen werden nur an Mitglieder verpachtet. Weitervermietung von Pflanzland (Unterpacht) ist nicht gestattet.

C Rechte und Pflichten

§ 4

Das Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, Bau- und Gartenordnung, sowie das Reglement über die Gemeinschaftsarbeiten zu beachten und zu befolgen.

§ 5

Personen die zum Wohle des Familiengärtnervereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 (wird kompl. gestrichen gem. GV-04)

§ 7

Die Aufnahme eines Neumitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des zuständigen Arealpräsidenten, sofern eine schriftliche Anmeldung vorliegt. Als äusseres Zeichen gilt die Übergabe der Statuten.

§ 8

Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand oder Arealpräsidenten zu richten.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt.
- b) Durch Tod, sofern nicht Familienangehörige die Rechte und Pflichten übernehmen.
- c) Durch Verletzung der Pflichten der Statuten.

§ 10

- a) Die Kündigung seitens des Pflanzers hat drei Monate im Voraus, spätestens bis zum 15. August mit Wirkung bis zum 15. November, schriftlich an den Arealpräsidenten zu erfolgen.
- b) In ausserordentlichen Fällen besteht das Recht, eine Parzelle mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung muss schriftlich begründet werden.
Sollte ein ganzes Areal vom Vermieter oder Besitzer gekündigt werden, so gelten die vertraglichen Pachtbestimmungen.

§ 11

- a) Bei Aufgabe der Pflanzparzelle, beziehungsweise Austritt, ist die Parzelle dem Arealpräsidenten in sauber geräumten Zustand zu übergeben.
- b) Bei einem kündigungsbedingten Verkauf des Gartenhauses, muss vor Beginn jeglicher Verkaufsverhandlungen eine schriftliche Kündigung vorliegen.
Der Kaufpreis ist mit dem Arealpräsidenten abzusprechen.
Zuerst sind die auf der Warteliste aufgeführten Interessenten anzufragen.
Findet sich auf der Warteliste kein Käufer, steht dem Verkäufer das Recht zu, einen Interessenten vorzuschlagen. Handelt es sich bei diesem Käufer um ein Neumitglied, erfolgt die Aufnahme in den Verein analog § 7 der Statuten.
Kommt zu denen in diesen Paragraphen aufgeführten Punkten keine Einigung zu Stande, hat der Besitzer gemäss Art. 2 der Bauordnung, auf den Kündigungstermin hin, das Gartenhaus auf eigene Kosten abzurechen und die Parzelle zu räumen.

§ 12

Mitglieder, die den statutarischen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Rekursrecht.

Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind voll zu entrichten.

§ 13

Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, es haftet jedoch für verfallene und nicht bezahlte Beiträge und Pachtzinse.

§ 14

Für die Verbindlichkeiten des Familienjätnervereins Reussbühl - Littau haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt ohne Rücksicht auf Anzahl und Grösse der gepachteten Parzellen.

D Organe

§ 16

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Aktivenversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

§ 17 (wird von 30 auf 20 Tage geändert gem. GV-04)

Die Generalversammlung findet alljährlich einmal, im Frühjahr statt. Der Zeitpunkt derselben wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einberufung erfolgt durch persönliche, schriftliche Einladung, 20 Tage vorher.

§ 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes.
- b) Wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche verlangt.
- c) Die Aktivenversammlung ist analog der Generalversammlung beschlussfähig.

Diesbezügliche Begehren sind vom Vorstand unter Angabe der detaillierten Verhandlungsgegenstände schriftlich einzureichen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

§ 19

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht
- c) Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
- d) Wahlen: Präsident, Vorstand und Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Preisfestlegung für eine nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunde
- h) Jahresbudget für das kommende Geschäftsjahr
- i) Verschiedenes

§ 20

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 2-3 Beisitzer. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist wieder wählbar.
- b) Die Arealpräsidenten werden durch die Arealversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich. Jeder Arealpräsident ist wieder wählbar. Sie sind in ihrer Funktion automatisch Mitglied des Vorstandes.
- c) Auf eine ausgewogene Vertretung der Areale im Vorstand ist zu achten.

§ 21

Die Vorstandswahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht zwei Drittel der Anwesenden geheime Abstimmungen beantragen. Jede rechtmässig eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind jeweils 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Jedes Mitglied kann verpflichtet werden, ein Amt für 2 Jahre zu übernehmen.

§ 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Aussen und hat die Kompetenz, alle Rechtsgeschäfte und -handlungen vorzunehmen, die der Zweck des Vereins mit sich bringt, sofern sie nicht anderen Organen überbunden sind. Er zeichnet zu Zweien: Präsident und Aktuar oder Präsident und Kassier. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 23

Bei Geschäften, die den Betrag von 10% des genehmigten Budgets übersteigen, entscheidet die Aktivenversammlung.

§ 24

Sofern ein Pflanzland sich derart reduziert, kann der Vorstand die Aufsicht selber übernehmen.

§ 25

Die Arealvorstände haben Befugnisse laut Gartenordnung und Pflichtenheft.

§ 26

Von der Generalversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren, zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Ihre Aufgabe ist, das Rechnungswesen des Vereins gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen, inklusive Düngermagazinkontrolle. Auf Verlangen des Vorstandes haben die Revisoren die Versammlung zu besuchen.

E Kassawesen

§ 27

Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen hat der Familiengärtnerverein Reussbühl - Littau folgende Quellen:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Jahresbeiträge
- c) Pachterträge
- d) Subventionen und Legate
- e) Betriebsgewinne
- f) Gönner- und Passivbeiträge

§ 28

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungen sind nach Rechnungsauflage zu bezahlen. Der Kassier muss die Jahresrechnung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Revisoren vorlegen.

F Änderung der Statuten und Liquidation

§ 29

Eine Änderung der Statuten kann jederzeit von der Generalversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Statutenänderung sind bis 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 30

Der Verein kann, ausser den im Obligationenrecht vorgesehenen Fälle nur dann aufgelöst werden, wenn dies in einer statutengemäss einberufenen Generalversammlung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 31

Im Falle einer Liquidation wird nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein allfälliger Überschuss der Vereinskasse, der Gemeindekanzlei zur Aufbewahrung für eine Allfällige Neugründung überwiesen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Februar 1988, welche ausser Kraft gesetzt sind.

Reussbühl-Littau, 3. März 1996

Familiengärtnerverein Reussbühl - Littau

Der Präsident

Der Aktuar



W. Hermann



M. Marti

Gartenordnung des Familiengärtnervereins Reussbühl - Littau

Art. 1

Die Pflanzler eines Areales bilden eine Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft kann nur gedeihen, wenn alle Pächter und Besucher die Gartenordnung und die Verfügungen der Vereinsorgane innehalten sowie die Wahrung allgemeiner Schicklichkeit und Verträglichkeit beachten.

Art. 2

Die Haupt- und Nebenwege müssen durch die Pflanzler der angrenzenden Gärten unterhalten werden. Die Hauptwege sind frei zu halten. Das Befahren der Areale mit Motorfahrzeugen und Velos ist verboten.

Art. 3

Abfall verbrennen in den Parzellen ist verboten.

Art. 4

Einfriedung der Parzellen: Die Verwendung von Stacheldraht, Dornen und dergleichen zur Abgrenzung der einzelnen Parzellen ist verboten. Lebende Hecken und Beerensträucher dürfen nur in einem genügenden Abstand von der Grenze gepflanzt werden.

Art. 5

Durch die Bepflanzung einer Parzelle darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen, insbesondere sollen die Plätze für hochwachsende Pflanzen so gewählt werden, dass den anderen Gärten nicht das Sonnenlicht entzogen wird.

Art. 6

Kompost- und Misthaufen dürfen weder unansehnlich noch in irgendeiner Weise störend auf die Nachbarn sein. Sie sind sauber zu fassen, nicht höher als 1,2 Meter zu stapeln, und dürfen nicht an den Hauptwegen gelagert werden. Über Abweichungen entscheidet der Arealpräsident.

Art. 7

- a) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Landbesitzern und den Behörden für bestimmte Areale das Erstellen von Häuschen bewilligen.
- b) Die Gartenhäuser dürfen individuell aus Holz erstellt und mit Eternit bedacht werden, müssen aber in Standort und Ausrichtung und Massen genau der Bauordnung entsprechen. Die Häuschen dürfen nicht zu lärmigen Zwecken missbraucht werden. Es ist alles zu unterlassen, was die Anwohner des Areals belästigen könnte.

Art. 8

In den Arealen sind Wasserbehälter mit Schonung zu benützen. Der Wasserverbrauch ist auf das Minimum einzuschränken. Gartenschläuche und Berieselungsanlagen zur Bewässerung der Parzellen sind nicht gestattet. Sämtliche Wasserbehälter müssen bei Neuerstellung mindestens 80 cm Oberkannte Fass über Boden sein.

Art. 9

Es ist untersagt, Hunde im Pflanzland frei laufen zu lassen. Anschlagtafeln, Nummernschilder und Grenzpfähle dürfen nicht versetzt oder beschädigt werden. Böswillige Beschädigungen und Entwendungen werden polizeilich geahndet.

Art. 10

Das Betreten der Areale ist nur Mitgliedern und deren Angehörigen gestattet. Für Besucher haftet das Mitglied. Eingezaunte Areale müssen nach dem Verlassen unbedingt geschlossen werden. Halten sich Pflanzer am Abend noch im Garten auf, so sind Nachtruhestörungen unbedingt zu vermeiden. Übernachten in den Gartenhäusern ist nicht gestattet.

Art. 11

Aufsicht: In jedem Areal überwacht der Arealpräsident und sein Stellvertreter die Einhaltung der Garten- und Bauordnung, die Gebote der Schicklichkeit im Allgemeinen und im Besonderen, Reinlichkeit und Ordnung.

Art. 12

Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim Arealpräsidenten vorgebracht werden. Begründete Beschwerden wird dieser, wenn möglich sofort abklären, andernfalls wird er sie an den Vorstand weiterleiten, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet.

Art. 13

Bei Aufgabe der Pflanzparzelle, bzw. Austritt ist diese dem Arealpräsidenten in sauber geräumtem Zustand zu übergeben.

Art. 14

Die Einführung des Wachdienstes liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Seinen Beschlüssen haben sich sämtliche Pflanzer des betreffenden Areales zu unterziehen.

Art. 15

Entzug des Gartens: Mitgliedern, die diese Gartenordnung nicht befolgen, kann auf Antrag des Arealpräsidenten das Pflanzland entzogen werden.

Art. 16

An Sonn- und Feiertagen sind Gartenarbeiten verboten. Bei Bedarf können Neupflanzen bewässert werden.

Art. 17

Jeder Pflanzer ist verpflichtet, zur Verfügung des Vereines, Schnittblumen anzupflanzen. Die Parzelle muss mit 2/3 der Fläche durch Gemüse und Blumen bepflanzt sein. Die Infrastruktur (Gartenhaus, Schattenplatz und Rasen) darf 1/3 der Parzelle nicht übersteigen.

Reussbühl - Littau, 3. März 1996

Familiengärtnerverein Reussbühl - Littau

Der Präsident

Der Aktuar



W. Hermann



M. Marti

Bauordnung des Familiengärtnervereins Reussbühl - Littau

Je einheitlicher in Form, Material und Farbe der Gartenhäuser, Schattendächer, Komposthaufen und andere feste Einrichtungen erstellt werden, um so besser ist der Gesamteindruck des Areales. Um dies aber zu erreichen, muss sich jeder Pflanze an die Bauvorschriften unseres Vereines halten.

Art. 1

Baubewilligungen

Für sämtliche Neu- und Umbauten sowie festen Einrichtungen in den Arealen bedarf es vor Baubeginn einer schriftlichen Bewilligung, die vom Vorstand erteilt wird.

Sämtliche Masse der vorgesehenen Bauten müssen auf den Planskizzen genau eingetragen sein, und vor Baubeginn, oder vor in Auftraggeben eines Hauses, dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 2

Gartenhäuser

Die Ausmasse der Gartenhäuser richten sich nach den Plänen der jeweiligen Areale. Als Fundament sind Betonsockel oder durchgehende Betonbalken mit genügender Belüftungsöffnungen vorgesehen. Eine Unterkellerung ist nicht gestattet, kann aber je nach Pachtvertrag für bestimmte Areale gestattet werden. In anderen Arealen stehende Häuser können disloziert werden, sofern sie noch in gutem Zustand sind, und in allen Teilen unserer Bauordnung entsprechen, oder durch Umbau in zufriedenstellender Weise dieser angepasst werden können. Die Plazierung des Hauses hat so zu erfolgen, dass es in den Bebauungsplan des Areales passt, und die Nachbarn in keiner Weise benachteiligt oder behindert. Die Front des Hauses ist nach der vorgeschriebenen Seite zu richten. Ausschliesslich ist Holzkonstruktion zu wählen. Für den Anstrich gelten die arealbedingten Anordnungen. Es sind nur Pultdächer erlaubt. Das Anbringen von Dachrinnen ist zu empfehlen. Das Dachwasser muss erfasst und als Giesswasser verwendet werden.

Wasseranschluss im Haus ist nicht gestattet. Koch- und Heizeinrichtungen dürfen nur erstellt werden, wenn diese den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Rauchabzugrohre, Antennen und Sonnengeneratoren ausserhalb des Hauses müssen unauffällig angebracht werden, und dürfen den Dachfirst nicht überragen. Die Bauten sind bei Privatmobiliarversicherungen oder bei der Kant. Brandversicherung gegen Brand- und Umgebungsschaden zu versichern. Der Familiengärtnerverein Reussbühl - Littau haftet für eventuelle Schäden nicht.

Der Pächter ist verpflichtet, sein Gartenhaus während der Dauer des Pachtverhältnisses gut zu unterhalten und für saubere Ordnung zu sorgen. Umgebungsarbeiten sind raschmöglichst zu beenden. Auf Ende des Pachtverhältnisses hat der Pächter auf eigene Kosten das Haus abzubrechen, alle Fremdkörper auf eine Tiefe von mindestens 50 cm zu entfernen, und den Platz in gut geräumten und humusiertem Zustand dem Verpächter zu übergeben, sofern die Gebäulichkeiten nicht vom Pachtnachfolger übernommen werden. Sollte der Pächter dieser Pflicht nicht nachkommen, werden die nötigen Arbeiten auf seine Kosten ausgeführt.

Art. 3

Schattendächer

Schattendächer oder Pergulas sind offiziell nicht gestattet, können aber pro Areal bewilligt werden.

Art. 4

Tomatenhäuser und Cheminées

Tomatenhäuser dürfen nur exakt und nach den, von den jeweiligen Arealen vorgeschriebenen Massen und Skizzen ausgeführt werden. Der Plastik muss ab 15. November weggeräumt sein.

Cheminées sind bewilligungspflichtig, sollen an einen geeigneten Standort, in keiner Weise störend für die Nachbarn aufgestellt werden.

Art. 5

Treibhäuser und Treibbeete

Feste Treibhäuser können vom Vorstand arealweise bewilligt werden.

Treibbeete sind sauber zu erstellen und dürfen gesamthaft nicht höher als 60 cm sein. Die Breite darf 1,2 m sein, Die Länge darf pro Parzelle höchstens 6,0 m sein.

Diese Bauordnung bildet einen integrierten Bestandteil zu den Statuten und der Gartenordnung.

Reussbühl - Littau, 3. März 1996

Familiengärtnerverein Reussbühl - Littau

Der Präsident

Der Aktuar



W. Hermann



M. Marti

Reglement über Gemeinschaftsarbeit

- Übersicht:
1. Geltungsbereich
 2. Sinn und Zweck
 3. Art und Weise
 4. Möglichkeiten

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement gilt für alle Pächter
- 1.2 Sonderregelungen gelten für:
 - Krankheitsfälle (Entscheidung beim Arealpräsidenten)
 - Unfall und Invalidität
- 1.3 Amtierende Mitglieder des Vorstandes sind befreit
- 1.4 Für Ehrenmitglieder ist die Gemeinschaftsarbeit freiwillig

2. Sinn und Zweck

- 2.1 Die Gemeinschaftsarbeit dient:
 - a) zur Erschliessung neuer Areale
 - b) zur Verschönerung oder zum Ausbau bestehender Areale
 - c) zur Vorbereitung oder Durchführung von Vereinsanlässen
 - d) zur Erledigung öffentlicher Aufgaben
 - e) der Förderung und Pflege der Kameradschaft

3. Art und Weise

- 3.1 Gemeinschaftsarbeit kann angefordert werden durch:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Aktivenversammlung
 - c) die Arealversammlung
 - d) den Vorstand
 - e) den Arealpräsidenten
- 3.2 Die Arealpräsidenten sind verpflichtet, jeweils auf den Zeitpunkt der Arealversammlung ein Budget über vermutlich anfallenden Arbeitsstunden vorzulegen, und im Nachhinein Antrag an den Vorstand zu stellen.
- 3.3 Eine Berechnungsperiode dauert jeweils vom 1. November bis 31. Oktober.
- 3.4 Die nicht geleisteten Gemeinschaftsarbeitsstunden müssen dem Verein bezahlt werden. Der Preis pro Stunde wird von der Generalversammlung festgelegt und beschlossen.

- 3.5 Die säumigen Mitglieder werden vom Arealpräsidenten am Ende der Berechnungsperiode dem Kassier gemeldet. Nach deren Behandlung an einer Vorstandssitzung wird die Rechnung dem Mitglied unverzüglich zugestellt. Sollte die Zahlung in der gesetzten Frist nicht eingehen, kann dem Mitglied gekündigt werden.
- 3.6 Jeder Arealpräsident ist verpflichtet, über die Gemeinschaftsarbeiten genau Buch zu führen.
- 3.7 Im Anschlagkasten soll eine aktuelle Situation sowie eine GA-Orientierung publiziert sein.

4. Möglichkeiten

- 4.1 Der Pächter hat seine zu leistenden Stunden in erster Linie im Areal in Form von Gruppenarbeit zu leisten.
- 4.2 Über die zur Bonifikation berechtigten Möglichkeiten wird vom Vorstand von Fall zu Fall entschieden.

Zur Abgeltung können folgende Anlässe bestimmt werden:

- a) Lotto
 - b) Blumentag
 - c) Diverses
- 4.3 Die Organisatoren jeweiliger Anlässe sind verpflichtet, die Mitglieder mit Bonusstunden unverzüglich zu melden.

Dieses Gemeinschaftsarbeitsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten, der Bauordnung und der Gartenordnung.

Reussbühl - Littau, 3. März 1996

Familiengärtnerverein Reussbühl - Littau

Der Präsident

Der Aktuar



W. Hermann



M. Marti

ANHANG

Beim Neudruck dieser Statuten wurden nachfolgend aufgeführte Paragraphen und Artikel gemäss GV-Beschluss ergänzt oder ersetzt:

- Statuten § 3
 § 8
 § 12
 § 17
 § 20

- Gartenordnung Art. 3
 Art. 8
 Art. 17

- Bauordnung Art. 2
 Art. 3

Reussbühl - Littau, 3. März 1996

Familiengärtnerverein Reussbühl - Littau

Der Präsident

Der Aktuar



W. Hermann



M. Marti